



Weisungen für die Zulassung und Einstufung von Berufsfachschullehrpersonen im Kanton St.Gallen

vom 1. März 2021

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der Berufsbildungsverordnung des Bundes¹, der Empfehlung der SBBK zum Umgang mit Berufsbildungsverantwortlichen ohne formalen Bildungsabschluss bzw. ohne den formal richtigen Ausbildungsabschluss: Praxisempfehlung für Kantone vom 1. Juli 2013 und der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren vom 24. März 2015²

als Weisungen:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Weisungen bezwecken die Regelung der Zulassung und Einstufung von Berufsfachschullehrpersonen im Kanton St.Gallen mit Anstellungsverhältnis ab dem 1. August 2021.

Art. 2 Voraussetzungen zur Anstellung - Grundsatz

¹ Wer an einer Berufsfachschule im Kanton St.Gallen als Lehrperson angestellt wird, muss sowohl eine fachliche als auch eine berufspädagogische Ausbildung und betriebliche Erfahrung im Umfang von sechs Monaten gemäss Art. 46 BBV vorweisen können. Ein adäquater fachlicher Abschluss muss bei Aufnahme der Lehrtätigkeit vorliegen.

² Der betrieblichen Erfahrung werden Anstellungen, die nach der obligatorischen Schulzeit eingegangen wurden, angerechnet. Berufliche Grundbildungen zählen ebenfalls zur betrieblichen Erfahrung, nicht aber Lehrtätigkeiten.

Art. 3 Lehrpersonen in berufskundlichen Fächern

¹ Für den Unterricht in der berufskundlichen Bildung, inklusiv MINT-Fächern³, geisteswissenschaftlichen Fächern und Wirtschaftsfächern, wird ein fachlicher Abschluss auf Tertiärstufe gemäss Vorgaben der entsprechenden Bildungsverordnungen⁴ vorausgesetzt. Dies kann eine Berufsprüfung, eine eidgenössisch anerkannte höhere Fachprüfung, ein Abschluss einer höheren Fachschule oder ein Hochschulabschluss⁵ sein.

¹ SR 412.101; abgekürzt BBV.

² sGS 231.31; abgekürzt EVA-BS.

³ Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik.

⁴ Die fachlichen Mindestanforderungen beziehen sich auf die in den Bildungsverordnungen aufgeführten Fächer bzw. Kompetenzbereiche.

⁵ Pädagogische Hochschule, Fachhochschule oder Universität.



² Die fachlichen Mindestvoraussetzungen für Berufskundelehrpersonen in Unterrichtsbereichen, in denen keine Abschlüsse gemäss Abs. 1 angeboten werden, werden im Anhang dieser Richtlinie geregelt.

³ Für den Unterricht in der berufskundlichen Bildung, inklusiv MINT-Fächern, geisteswissenschaftlichen Fächern und Wirtschaftsfächern, wird eine berufspädagogische Bildung im Umfang von mindestens 300 Lernstunden⁶ für die Lehrtätigkeit im Nebenberuf und von mindestens 1'800 Lernstunden⁷ für die Lehrtätigkeit im Hauptberuf verlangt. Die Art der berufspädagogischen Ausbildung richtet sich nach den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche (RLP-BBV) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 1. Februar 2011.

⁴ Bei fachlicher Qualifikation aufgrund eines Hochschulabschlusses muss die betriebliche Erfahrung im Umfang von sechs Monaten nachgewiesen werden. Bei fachlicher Qualifikation aufgrund einer Berufsprüfung, einer eidgenössisch anerkannten höheren Fachprüfung und eines Abschlusses einer höheren Fachschule muss der Nachweis der betrieblichen Erfahrung nicht erbracht werden.

Art. 4 Lehrpersonen im allgemeinbildenden Unterricht

¹ Fachlich wird eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, eine gymnasiale Lehrbefähigung oder ein Hochschulabschluss ohne Lehrbefähigung vorausgesetzt.

² Es wird eine berufspädagogische Bildung im Umfang von mindestens 300 Lernstunden⁸ für die Lehrtätigkeit im Nebenberuf und von mindestens 1'800 Lernstunden⁹ für die Lehrtätigkeit im Hauptberuf verlangt. Die Art der berufspädagogischen Ausbildung richtet sich nach den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche (RLP-BBV) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 1. Februar 2011.

³ Die betriebliche Erfahrung im Umfang von sechs Monaten muss nachgewiesen werden.

Art. 5 Lehrpersonen im Fach Sport

¹ Fachlich wird ein Hochschulabschluss im Bereich Sport vorausgesetzt.

² Es wird eine berufspädagogische Bildung im Umfang von 1'800 Lernstunden¹⁰ oder eine gymnasiale Lehrbefähigung bzw. eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine berufspädagogische Ausbildung im Umfang von 300 Lernstunden,¹¹ verlangt. Die Art der berufspädagogischen Ausbildung richtet sich nach den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche (RLP-BBV) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 1. Februar 2011.

³ Die betriebliche Erfahrung im Umfang von sechs Monaten muss nachgewiesen werden.

Art. 6 Lehrpersonen in Bildungsgängen der Berufsmaturität

¹ Fachlich wird ein fachbezogener Abschluss einer Fachhochschule oder Universität vorausgesetzt.

⁶ RLP-BBV 4.

⁷ RLP-BBV 5.

⁸ Zertifikatsstudiengang Allgemeinbildung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG).

⁹ RLP-BBV 6.

¹⁰ RLP BBV 9.

¹¹ RLP BBV 9.



² Es wird eine berufspädagogische Bildung im Umfang von 1'800 Lernstunden¹² oder eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Ausbildung im Umfang von 300 Lernstunden,¹³ verlangt.

³ Die betriebliche Erfahrung im Umfang von sechs Monaten muss nachgewiesen werden.

Art. 7 Lehrpersonen für Sprachen in der beruflichen Grundbildung ohne Berufsmaturität

¹ Fachlich wird ein fachbezogener Hochschulabschluss oder ein Sprachdiplom auf mindestens Niveau C1 nach dem europäischen Referenzrahmen in der zu unterrichtenden Sprache vorausgesetzt.

² Es wird eine berufspädagogische Bildung im Umfang von mindestens 300 Lernstunden¹⁴ für die Lehrtätigkeit im Nebenberuf und von mindestens 1'800 Lernstunden¹⁵ für die Lehrtätigkeit im Hauptberuf verlangt.

³ Die betriebliche Erfahrung im Umfang von sechs Monaten muss nachgewiesen werden.

Art. 8 Anstellung ohne abgeschlossene fachliche Qualifikation

¹ Wer zum Zeitpunkt der Anstellung noch nicht über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügt, kann unter der Bedingung angestellt werden, dass eine fachlich adäquate Ausbildung bereits begonnen und/oder innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen wird. Das maximale Unterrichtspensum beträgt vier Wochenlektionen. Ansonsten ist eine Anstellung ohne adäquate fachliche Qualifikation nur in Ausnahmefällen und im Sinne einer Stellvertretung möglich.

Art. 9 Anstellung ohne abgeschlossene berufspädagogische Qualifikation

¹ Wer eine Anstellung als Lehrperson an einer Berufsfachschule im Kanton St.Gallen antritt und keinen adäquaten berufspädagogischen Abschluss vorweisen kann, erhält eine Frist von zwei Jahren, um eine solche Ausbildung zu beginnen bzw. fünf Jahren, um diese abzuschliessen.

² Wer vor dem 31. Dezember 2008 an einer Berufsfachschule oder einer Maturitätsschule in der Schweiz angestellt war, muss die berufspädagogische Qualifikation nicht erfüllen.

³ Eine Anstellung von Lehrpersonen ohne berufspädagogische Qualifikation und ohne Auflage gemäss Abs. 1 ist möglich, wenn die Lehrperson insgesamt einen Beschäftigungsgrad von maximal vier Jahreswochenlektionen hat.¹⁶

Art. 10 Anstellung ohne betriebliche Erfahrung

¹ Die Anstellung erfolgt unter der Auflage, dass die betriebliche Erfahrung spätestens fünf Jahre nach Aufnahme der Lehrtätigkeit erfüllt ist.

² Lehrpersonen, die bereits vor dem 31. Dezember 2008 an einer Berufsfachschule in der Schweiz angestellt waren, müssen die betriebliche Erfahrung nicht erfüllen.

¹² RLP-BBV 7.

¹³ RLP-BBV 8.

¹⁴ RLP-BBV 4.

¹⁵ RLP-BBV 7.

¹⁶ Art. 47 Abs. 3 BBV.



Art. 11 Einstufung der Lehrpersonen

¹ Die Einstufung erfolgt gemäss Anhang zur EVA-BS.

Art. 12 Schlussbestimmungen

¹ Diese Weisungen ersetzen die Richtlinie für die Zulassung und Einstufung von Berufsfachschullehrpersonen im Kanton St.Gallen vom 2. März 2017. Sie werden ab 1. März 2021 angewendet.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller
Amtsleiter



Amt für Berufsbildung

Anhang

No		Modus (int. Be- arbei- tung)	Fachliche Qualifikation ¹ Muss bei Aufnahme der Lehrtätig- keit vorliegen	Berufspädagogische Bildung ² Ausbildung muss innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der Lehrtä- tigkeit begonnen werden	Betriebliche Erfahrung ² Muss 5 Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit erfüllt sein	EVA- BS Lauf- bahn
1	Lehrpersonen³ berufskundliche Bildung inkl. MINT-Fächer, geistes- wissenschaftliche Fächer, Wirtschaftsfächer	a	– Berufsprüfung oder – Höhere Fachprüfung oder – Abschluss Höhere Fachschule	RLP-BBV 4 (300h) im Nebenberuf	Aufgrund fachlicher Qualifika- tion erfüllt	D
		b	– Berufsprüfung oder – Höhere Fachprüfung oder – Abschluss Höhere Fachschule	RLP-BBV 5 (1800h) im Hauptberuf	Aufgrund fachlicher Qualifika- tion erfüllt	A
		c	– Fachhochschulabschluss ⁴ , – Hochschulstudium ⁴ oder – Pädagogische Hochschule ⁴	RLP-BBV 4 (300h) im Nebenberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	C
		d	– Fachhochschulabschluss ⁴ , – Hochschulstudium ⁴ oder – Pädagogische Hochschule ⁴	RLP-BBV 5 (1800h) im Hauptberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	A
2	Lehrpersonen allgemeinbildender Unter- richt mit RLP ABU, Art. 19 BBV	a	– Lehrbefähigung für die obligatori- sche Schule oder Gymnasium	RLP-BBV 6 (1800h) im Hauptberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	A
		b	– Lehrbefähigung für die obligatori- sche Schule oder Gymnasium	ZSG-ABU PHSG im Nebenberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	C
		c	– Hochschulstudium	RLP-BBV 6 (1800h) im Hauptberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	A
		d	– Hochschulstudium	ZSG-ABU PHSG im Nebenberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	C
3	Lehrpersonen Berufsmaturität	a	– fachbezogenes Hochschulstu- dium	RLP-BBV 7 (1800h)	6 Monate betriebliche Erfahrung	A
		b	– Lehrperson mit gymnasialer Lehrbefähigung	RLP-BBV 8 (300h)	6 Monate betriebliche Erfahrung	A



Anhang

No		Modus (int. Be- arbei- tung)	Fachliche Qualifikation ¹ Muss bei Aufnahme der Lehrtätig- keit vorliegen	Berufspädagogische Bildung ² Ausbildung muss innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der Lehrtä- tigkeit begonnen werden	Betriebliche Erfahrung ² Muss 5 Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit erfüllt sein	EVA- BS Lauf- bahn
4	Lehrpersonen Sport	a	– Lehrpersonen für den Sportunter- richt mit gymnasialer Lehrbefähigung	RLP-BBV 9 (300h)	6 Monate betriebliche Erfahrung	B
		b	– Fachbezogenes Hochschulstu- dium	Lehrpersonen für den Sportunter- richt mit Lehrbefähigung für die obli- gatorische Schule mit RLP-BBV 9 (300h)	6 Monate betriebliche Erfahrung	B
		c	– Fachbezogenes Hochschulstu- dium	RLP-BBV 9 (1800h)	6 Monate betriebliche Erfahrung	B
Kantonale Regelungen						
5	Lehrpersonen für Spra- chen in der beruflichen Grundbildung ohne Be- rufsmaturität	a	Diplom/Abschlüsse Niveau C – Englisch: Advanced, Proficiency, CELTA – Französisch: DALF	RLP-BBV 4 (300h)	6 Monate betriebliche Erfahrung	D
		b	– Sekundarlehrperson mit entspre- chender Sprachenqualifikation	RLP-BBV 4 (nur Bildungsziel 4, Standard 4.1/4.2)	6 Monate betriebliche Erfahrung	C
		c	– fachbezogenes Hochschulstu- dium	RLP-BBV 7 (1800h) im Hauptberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	A
		d	– fachbezogenes Hochschulstu- dium	RLP-BBV 4 (300h) im Nebenberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	C

1 Die fachlichen Mindestanforderungen beziehen sich immer auf die in den Bildungsverordnungen aufgeführten Fächer bzw. Kompetenzbereiche.

2 Lehrpersonen, welche vor 31.12.2008 an eine Berufsfachschule angestellt wurden, werden die berufspädagogische Bildung und die betriebliche Erfahrung angerechnet.

3 Konkretisierungen für einzelne Berufe siehe Seite 7 ff

4 Tertiärabschluss gemäss Vorgaben Bildungsverordnungen



Die folgende Übersicht zeigt die für einzelne Berufe erforderlichen fachlichen Qualifikationsanforderungen für Berufskundelehrpersonen sowie die Qualifikationsanforderungen für Lehrpersonen in Brückenangeboten.
Diese Übersicht ist nicht abschliessend und wird laufend aktualisiert.

Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ	
Fach- / Kompetenzbereich	Erforderliche fachliche Qualifikation
Richtziele 1.2.1, 1.2.2, 1.4.3, 1.4.2, 1.5.1, 1.5.2, 1.5.3	HF Abschluss oder gleichwertiger Abschluss Dipl. Fachfrau med. techn. Radiologie HF (Schweizerisches Rotes Kreuz)
Alle anderen Richtziele	Praxiskoordinator/-in FA

Detailhandelsfachfrau EFZ / Detailhandelsfachmann EFZ	
Fach	Erforderliche fachliche Qualifikation
Detailhandelskenntnisse	Eidg. Berufsprüfung oder eidg. Höhere Fachprüfung im "Ausbildungsfeld Verkauf"
Wirtschaft und Gesellschaft	150 Lernstunden im Rahmen eines Diplomstudiengangs ABU im Aspekt Recht 150 Lernstunden im Rahmen eines Diplomstudiengangs ABU in den Aspekten Wirtschaft und Politik

Detailhandelsassistentin EBA / Detailhandelsassistent EBA	
Fach	Erforderliche fachliche Qualifikation
Detailhandelspraxis	Eidg. Berufsprüfung oder eidg. Höhere Fachprüfung im "Ausbildungsfeld Verkauf"
Wirtschaft und Gesellschaft	150 Lernstunden im Rahmen eines Diplomstudiengangs ABU im Aspekt Recht 150 Lernstunden im Rahmen eines Diplomstudiengangs ABU in den Aspekten Wirtschaft und Politik

Dentalassistentin EFZ / Dentalassistent EFZ	
Fach	Erforderliche fachliche Qualifikation
Patientenbetreuung	Praxisadministrator*in mit FA SSO
Hygienemassnahmen Indirekte Assistenz/Apparate- und Instrumentenpflege	
Direkte Assistenz bei Behandlungen	
Administrative Arbeiten	



Kaufleute EFZ	
Fach	Erforderliche fachliche Qualifikation
Information, Kommunikation, Administration	Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe <u>ohne</u> Universitäts- oder Fachhochschulabschluss → Diplomstudiengang IKA oder BKU
	Fachbildung <u>mit</u> Universitäts- oder Fachhochschulabschluss → Diplomstudiengang IKA oder BKU
Wirtschaft und Gesellschaft	150 Lernstunden im Rahmen eines Diplomstudiengangs ABU im Aspekt Recht 150 Lernstunden im Rahmen eines Diplomstudiengangs ABU in den Aspekten Wirtschaft und Politik

Brückenangebote			
Art	Erforderliche Qualifikation als Lehrperson / erforderliche fachliche Qualifikation	Zusatzqualifikation	EVA-BS Laufbahn
Berufsvorbereitungsjahr, Vorlehre allg. Inhalte	Sekundarlehrperson	Keine	E
	Primarlehrperson	Zertifikatsstudiengang Allgemeinbildung und Berufswahl-coach bzw. MAS Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	E
Gestalterischer Vorkurs für Jugendliche; Vorlehre mit Schwerpunkt: berufsspezifische Inhalte	Sekundarlehrperson	Keine	E
	Primarlehrperson	Zertifikatsstudiengang Allgemeinbildung und Berufswahl-coach bzw. MAS Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	E
	Berufsprüfung, Höhere Fachprüfung, Abschluss Höhere Fachschule im entsprechenden Fachgebiet	Berufspädagogische Bildung RLP BBV 4 oder 5	D
	Abschluss Hochschule im entsprechenden Fachgebiet	Berufspädagogische Bildung RLP BBV 4 oder 5	C
Integrationskurs	Sekundarlehrperson	Wünschenswert aber keine Pflicht: Fide-Zertifikat oder Modul Szenariobasierter Unterricht	E
	Primarlehrperson	Zertifikatsstudiengang Allgemeinbildung und Berufswahl-coach bzw. MAS Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Wünschenswert aber keine Pflicht: Fide-Zertifikat oder Modul Szenariobasierter Unterricht	E